



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Finanzierung der Altenpflegeausbildung außerhalb der dualen Ausbildung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den Jahren 2009 und 2010 konnte die Arbeitsagentur nach SGB III die Ausbildung in der Altenpflege außerhalb der dualen Ausbildung noch für drei Jahre finanziell unterstützen. Seit Beginn des Jahres 2011 sind die rechtlichen Grundlagen im SGB III vorerst *wieder* so gefasst, dass nur noch eine Unterstützung für die ersten beiden Jahre möglich ist. Nach Beschluss des Bundesrates vom 24.9.2010 soll nun im Rahmen der umfassenden Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf Bundesebene die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III im Bereich der Altenpflege über den gesamten Ausbildungszeitraum ermöglicht werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Altenpflegerinnen und Altenpfleger gehören in Deutschland zu den stark nachgefragten Arbeitskräften. Infolge der demographischen Entwicklung ist von einem weiter stetig steigenden Pflegefachkräftebedarf in der Altenpflege auszugehen. Um diesem absehbaren Trend wirksam zu begegnen, ist es unerlässlich, alle bestehenden rechtlichen Hindernisse zu beseitigen und jede sich bietende Möglichkeit der Nachwuchsförderung zu nutzen. Bei der anstehenden Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird sich die Landesregierung daher mit Nachdruck für die Entfristung von Umschulungsmaßnahmen im Bereich der Altenpflege einsetzen, da eine Entfristung der Förderung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen und die Schaffung eines generellen Leistungsanspruchs einen wichtigen Baustein darstellt, um den sich abzeichnenden hohen Bedarf an Fachkräften in der Altenpflege zu begegnen.

1. Welchen zukünftigen Bedarf sieht die Landesregierung bezüglich der Altenpflegeausbildung für die nächsten 5 Jahre und darüber hinaus?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich mit dem Landespflegeausschuss auf ein Verfahren zur Ermittlung des zukünftigen Fachkräftebedarfs verständigt. Das Verfahren berücksichtigt die Folgen des demographischen Wandels sowie die Entwicklung des Fachkräfte-/Mitarbeiteranteils ab 2005. Nach dieser im Jahr 2010 auf der Grundlage der Pflegestatistik 2007 erfolgten Bedarfseinschätzung zeichnet sich ab, dass ab dem Jahr 2012 jährlich ein Bedarf von durchschnittlich ca. 460 zusätzlichen Altenpflegefachkräften entstehen wird. Diesem Bedarf stehen nach Erkenntnissen aus der Bedarfseinschätzung jährlich ca. 450 Absolventen der Altenpflegeausbildung gegenüber. Eine Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit einer Fortschreibung der Bedarfseinschätzung auf der Grundlage der aktuellsten Zahlen der Pflegestatistik 2009 und wird zunächst dem Landespflegeausschuss die Ergebnisse vorlegen.

2. Kann dieser Bedarf ausschließlich durch Auszubildende gedeckt werden, die ihre Ausbildung im Dualen System machen, d.h. für die Ausbildungsplätze in Betrieben zur Verfügung stehen? Wenn ja, auf welchen Annahmen beruht diese Schätzung? Wenn nein, was muss geschehen, damit der Bedarf gedeckt werden kann?

Antwort:

Bei der bundeseinheitlich geregelten Altenpflegeausbildung handelt es sich um eine schulische Ausbildung, auf die gemäß § 28 Altenpflegegesetz das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Anwendung findet. Die Ausbildung in der Altenpflege erfolgt entsprechend den Regelungen des Altenpflegegesetzes. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit nach Aussagen der Altenpflegeschulen und der Trägerverbände genügend Betriebe, in denen die praktische Ausbildung in den nächsten Jahren sichergestellt werden kann.

3. Welchen Bedarf an Ausbildungsplätzen für Altenpfleger außerhalb des Dualen Systems (schulische Ausbildungsplätze) sieht die Landesregierung für die nächsten fünf Jahre und wie sollen diese sichergestellt werden?

Antwort:

Antwort zu Frage 1 gilt entsprechend.

4. Auf welche Art und Weise wird in Schleswig-Holstein kurzfristig sichergestellt, dass die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres von „Umschülern“, die für zwei Jahre über ein Sonderprogramm der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können, gewährleistet wird und welche Fördermöglichkeiten werden durch das Land zur Verfügung gestellt?

Antwort:

In Schleswig-Holstein trägt das Land für die Ausbildung in der Altenpflege ab dem Jahr 2011 die Schulkosten für insgesamt 1.200 Plätze, die entsprechend den mit allen Beteiligten im Jahre 2006/2009 vereinbarten Quotierungskriterien auf die staatlich anerkannten Altenpflegeschulen verteilt wurden. Über die Vergabe der

zugewiesenen landesgeförderten Schulplätze entscheiden die jeweiligen Altenpflegeschulen in eigener Verantwortung. Die Sicherstellung der Finanzierung des dritten Jahres von Umschulungen kann, wie auch bereits in der Vergangenheit vor dem Konjunkturpaket II geschehen, wieder über das Gesamtkontingent der landesgeförderten Schulplätze erfolgen. Dies bedeutet, dass die Altenpflegeschulen ab 2011 bei einer Aufnahme von Umschülerinnen oder Umschülern in ihren Planungen berücksichtigen, dass sie für diese Personen im 3. Umschulungsjahr einen der landesgeförderten Schulplätze bereithalten. Darüber hinaus haben die Einrichtungen im dritten Umschulungsjahr die Ausbildungsvergütung zu tragen (§ 17 Abs. 1a AltPflG), so dass eine Finanzierung des dritten Umschulungsjahres insgesamt abgesichert ist.